

Die materielle Verantwortlichkeit

§ 112

(1) Ist ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten, so hat der Betriebsleiter unter Teilnahme der Werk tätigen die Ursachen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen.

(2) Wird festgestellt, daß ein Werk tätiger den Schaden durch schuldhafte Verletzung seiner Arbeitspflichten verursacht hat, so ist er dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet (materielle Verantwortlichkeit).

(3) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten, sofern nicht der Werk tätige den von ihm verursachten Schaden selbst beheben kann und dies im gesellschaftlichen Interesse liegt.

§ 113

(1) Ein Werk tätiger, der einen Schaden fahrlässig verursacht, ist für den direkten Schaden materiell verantwortlich, jedoch höchstens bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohnes.

(2) Der direkte Schaden ist bis zum vollen Umfange zu ersetzen

a) bei Verlust von Werkzeugen, Schutzbekleidung oder anderen Gegenständen, die dem Werk tätigen vom Betrieb zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergeben wurden und für die er rechenschaftspflichtig ist,

b) bei Verlust von Geld oder Sachwerten, für die der Werk tätige oder ein Kollektiv auf Grund seines Aufgabengebietes ständig die Verantwortung trägt und rechenschaftspflichtig ist, sofern dies zwischen ihm und dem Betrieb schriftlich vereinbart wurde. Näheres, insbesondere die Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes und der Kreis dieser Werk tätigen, ist in Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

Die materielle Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn festgestellt wird, daß der Werk tätige oder das Kollektiv den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

(3) Haben mehrere Werk tätige einen Schaden fahrlässig verursacht, so ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung und dem Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Ist der Anteil der einzelnen Werk tätigen nicht festzustellen, so sind sie im gleichen Verhältnis schadenersatzpflichtig.

(4) Bei der Festlegung der Schadenersatzsumme ist die Gesamtheit aller Umstände (§ 109 Abs. 2) einschließlich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens zu berücksichtigen.

§ 114

(1) Ein Werk tätiger, der einen Schaden vorsätzlich verursacht, ist für den gesamten Schaden voll materiell verantwortlich.

(2) Haben mehrere Werk tätige durch gemeinschaftliche Handlung vorsätzlich einen Schaden verursacht, so hat der Betrieb den Anspruch auf Schadenersatz gegen alle Beteiligten geltend zu machen. Der Betrieb kann die gesamte festgelegte Schadenersatzsumme von einem Beteiligten voll oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen verlangen.

§ 115

(1) Die materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers vor der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts oder im Strafverfahren geltend zu machen, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Eintritt des Schadens. Bei Schadenersatzansprüchen aus schuldhaften Pflichtverletzungen, die gleichzeitig strafbare Handlungen darstellen, gelten die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung.

(2) Bei kleineren Schäden kann sich der Werk tätige durch eine schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichten.

(3) Kann der Werk tätige den Schaden selbst beheben (§ 112 Abs. 3), so hat der Betrieb schriftlich mit ihm zu vereinbaren, auf welche Weise das erfolgen soll.

(4) Der Betrieb kann auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches verzichten, wenn dies durch die Gesamtheit der Umstände (§ 109 Abs. 2) unter besonderer Berücksichtigung der Höhe und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens gerechtfertigt ist. Der Verzicht und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem Werk tätigen mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn der Werk tätige einen angemessenen Teil der festgelegten Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird.

§ 116

Die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes

Erleidet ein Werk tätiger dadurch Schaden, daß Pflichten des Betriebes aus dem Arbeitsrechtsverhältnis schuldhaft nicht erfüllt wurden, so hat der Werk tätige Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber dem Betrieb.

10. Kapitel

Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werk tätigen und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb**Die kulturelle und sportliche Betätigung**

§ 117

(1) Zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung und zur Entwicklung neuer, sozialistischer Menschen und damit einer gebildeten Nation ist der Betrieb verpflichtet,

a) ein vielgestaltiges und interessantes Kultur- und Sportleben zu entfalten, insbesondere zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse, die sich aus dem Bestreben, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben ergeben, beizutragen und das künstlerische Laienschaffen der Werk tätigen zu fördern,

b) die sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend sowie die Betreuung der Kinder der Betriebsangehörigen durch die Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterstützen und den Unterrichtstag in der Produktion zu sichern.